

Artikel 65

(1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen haben die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

(2) Die Ausschüsse der Volkskammer beraten die Gesetzesvorlagen und legen ihre Auffassung dem Plenum der Volkskammer vor.

(3) Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet. Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind bei der endgültigen Fassung auszuwerten.

(4) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt verkündet.

(5) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.

Ursprüngliche Fassung des Abs. 2:

(2) In Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer behandelt der Staatsrat Gesetzesvorlagen und prüft deren Verfassungsmäßigkeit.

Abs. 2-5 waren ursprünglich Abs. 3-6.

Ursprüngliche Fassung des Art. 70 Abs. 1:

(1) Der Staatsrat behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt ihre Beratung in den Ausschüssen der Volkskammer.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Das Gesetzgebungsverfahren
 1. Gesetzesinitiative
 2. Keine Beteiligung des Staatsrates mehr
 3. Beteiligung der Ausschüsse
 4. Volksdiskussion
 5. Verfahren in der Volkskammer
 6. Beschlußfassung
 7. Ausfertigung und Verkündung
 8. Inkrafttreten

Materiahen und Literatur: wie zu Art. 48 und 55; ferner:

Gotthold Bley/Karl Friedrich Grueß, Erfahrungen und Lehren der Mitarbeit von Wissenschaftlern an der Gesetzgebung, *StuR* 1978, S. 885 - *den./Günther Klinger/Siegfried Petzold/Traute Schönrath*, Zu einigen Problemen der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Gesetzgebung in der DDR, *StuR* 1976, S. 229 - *Siegfried Mampel*, Zur Ergänzung und Änderung der DDR-Verfassung vom 6.4.1968, *ROW* 1975, S. 137 - *Gottfried Zieger*, Die Verfassungsänderung in der DDR vom 7.10.1974, *NJW* 1975, S. 143.